

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 64

vom 22. April 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder.

Zugezogen:

zu Punkt 9: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Sekt. Chef R i e d l, Min.Rat Ing. R o t k y und Hofrat Dr. S c h w i e d l a n d,

Vom Staatsamte für Finanzen: Min.Rat Dr. D o r r e k und Oberfinanzrat Dr. M o s i n g,

Von der Staatskommission für Sozialisierung: Sekt.Chef Dr. K r a s n y und Prof. Dr. L e d e r e r.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r,

in der Folge Vizekanzler F i n k.

Dauer: 15.00 – 00.30.

Reinschrift (23 Seiten, entnommen Ad, BMLV MinRatProt Ktn. 2)

Inhalt:

1. Gesetzesbeschlüsse der Salzburger Landesversammlung, betreffend Gemeindestatut und Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg und Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Salzburg (mit Ausnahme der Landeshauptstadt).
2. Delegierung von d. ö. Abgeordneten in den reichsdeutschen Verfassungsausschuss.
3. Forderungen der „Heimkehrer“.
4. Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.
5. Auszahlung von Subventionen an die Tagespreise; Interpellation der Abg. Dr. S c h ü r f f und Genossen.
6. Zuerkennung von Dauerfreikarten an die Vereinigung der d. ö.

Parlamentsberichterstatter.

7. Erweiterung des Pulvermonopols durch Ausdehnung auf Sprengstoffe.
8. Gesetzentwurf über die Mindestruhezeit, den Ladenschluss und die Sonntagsruhe in Handelsbetrieben und anderen Betrieben.
9. Gesetzentwürfe über die Errichtung von Betriebsräten, über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters, über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben und über die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden.
10. Bodenreformgesetzgebung; Landeskompetenz.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 831/19 über den Gesetzesbeschluss der prov. Salzburger Landesversammlung über die Gemeindevahlordnung für die Stadt Salzburg und für die Gemeinden des Landes Salzburg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf über die Errichtung von Betriebsräten (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden (2 Seiten)

1.

Gesetzesbeschlüsse der Salzburger Landesversammlung, betreffend Gemeindestatut und Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg und Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Salzburg (mit Ausnahme der Landeshauptstadt).

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass von der provisorischen Landesversammlung in Salzburg am 16. März l. J. ein Gesetz, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, Nr. 41 LGBl., abgeändert werden; ferner ein Gesetz, womit eine Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg erlassen wird; und endlich ein Gesetz, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt, beschlossen worden sei.

Die Novelle zum Gemeindestatute der Stadt Salzburg verpflichtet in § 78, Abs. 3, den Staat zu einer angemessenen Entschädigung der Gemeinde für die Besorgung der Geschäfte des

übertragenen Wirkungskreises. Diese Bestimmung sei verfassungswidrig, da die Statuierung einer derartigen Verpflichtung des Staates nach der geltenden Verfassung nicht in den Wirkungskreis der Länder falle, sondern der zur Vertretung des Staates ausschließlich berufenen gesetzgebenden Körperschaft, derzeit der konstituierenden Nationalversammlung, vorbehalten bleiben müsse. Die Bestimmungen über die Wahlordnungen für die Landeshauptstadt Salzburg und für die Gemeinden des Landes Salzburg hingegen seien dem den Ländern mitgeteilten Musterentwurf nachgebildet. Der Vorsitzende beantrage demgemäß, es möge die Staatsregierung gegen den Entwurf, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg abgeändert werden, im Sinne des Art.14 al. 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung, Vorstellung erheben. Gleichzeitig sei der Landesregierung nahezu legen, mit der Kundmachung der Wahlordnung für die Stadt Salzburg, gegen die sich im übrigen keine Bedenken ergeben, zuzuwarten, da der Entwurf in engstem Zusammenhange mit dem Entwurf über die Abänderung des Statutes stehe und nur auf Grund des letzteren zur Durchführung gelangen könne. Der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindewahlordnung für die Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt, wäre zuzustimmen.

Der Kabinettsrat genehmigt diesen Antrag.

2.

Delegierung von d. ö. Abgeordneten in den reichsdeutschen Verfassungsausschuss.

Der V o r s i t z e n d e kommt auf die dem Kabinettsrat bereits bekannte Frage der Entsendung von 5 Mitgliedern der d. ö. Nationalversammlung nach Weimar zwecks Teilnahme an den Arbeiten des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung zu sprechen. Er beabsichtige dem Hauptausschusse bei dessen morgiger Sitzung diesfalls Bericht zu erstatten und sodann namens der Staatsregierung an den Präsidenten der Nationalversammlung das Ersuchen zu richten, die Wahl dieser 5 Experten in der Sitzung des Hauses am Donnerstag vornehmen zu lassen. Vor dem Wahlakt selbst beabsichtige er im offenen Hause zu einer kurzen Erklärung das Wort zu ergreifen. Außerdem nehme er in Aussicht, beim Präsidenten der Nationalversammlung anzuregen, dass den nach Weimar zu entsendenden 5 Experten eine Entschädigung von 100 Mark pro Tag nebst dem Ersatze der tatsächlich ausgelegten Reisekosten zu Lasten des Kapitels „Nationalversammlung“ bewilligt werde.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorgange zu.

3.

Forderungen der „Heimkehrer“.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass wie dem Kabinettsrate bereits bekannt, die sogenannten „Heimkehrer“ eine Reihe von Forderungen erhoben hätten, von denen eine - auf Zuerkennung von 5.000 K an jeden Heimkehrer - aus grundsätzlichen Erwägungen absolut unannehmbar erscheine. Redner stehe auf dem Standpunkt, dass er die „Heimkehrer“ als verhandlungsfähigen Faktor nicht anerkennen könne; nur soweit es sich um aus dem Felde zurückgekehrte Personen handle, die bisher keine Arbeitsgelegenheit gefunden hätten, und daher unter den Begriff der „Arbeitslosen“ zu subsumieren seien, könne sich die Regierung in Verhandlungen einlassen. Es frage sich nun, ob und in welchem Ausmaße eine Erhöhung der Arbeitslosen-Unterstützung zugestanden werden könnte. Da namens der Staatsregierung Staatssekretär H a n u s c h die einschlägigen Erhebungen gepflogen, ersuche Redner den Staatssekretär für soziale Verwaltung um Mitteilungen im Gegenstande.

Staatssekretär H a n u s c h gibt bekannt, dass er von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehend eine Verhandlung mit den bei ihm erschienenen Delegierten der sogenannten Heimkehrer abgelehnt und sich lediglich mit den Gewerkschaften in Verbindung gesetzt habe. Die bezüglichlichen Beratungen hätten zu dem Ergebnisse geführt, dass angesichts der zunehmenden Teuerung sowie der allgemeinen Erschwerung der Lebensführung, die sich insbesondere in Wien geltend mache, eine Reihe von Maßnahmen zur Besserung der Lage der Arbeitslosen unausweichlich erscheine.

Vor allem soll das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung in Wien insofern eine Erhöhung erfahren, als die bisher mit 1 Krone für den Kopf und Tag bemessene Familienzulage auf den doppelten Betrag, d. i. auf 2 Kronen erhöht wird. Weiter sollen in Wien jene männlichen Arbeitslosen, die über 18 Jahre alt sind und in keinem Familienverbande leben, eine Erhöhung ihrer Unterstützung um 1 Krone täglich erfahren. Neben diesen nur für Wien geltenden Maßnahmen wäre die Lebensmittelversorgung der Arbeitslosen überhaupt dadurch günstiger zu gestalten, dass alle Arbeitslosen jener Begünstigungen teilhaftig werden, die den Mindestbemittelten zukommen. Ausgenommen hievon wären nur jene Arbeitslosen, die im Familienverbande leben, sofern ihnen nicht ohnedies im Hinblick auf die Person des Familienerhalters Lebensmittelkarten für Mindestbemittelte gewährt werden. Schließlich wäre die Aufnahme eines gewissen Prozentsatzes von Arbeitslosen in die Betriebe durch entsprechende, im Wege einer Vollzugsanweisung zu erlassende Verfügungen sicherzustellen. Hierüber werden noch weitere Verhandlungen mit den beteiligten Faktoren

der Industrie und der Arbeiterschaft abgeführt werden.

Diese Zugeständnisse beabsichtigte der sprechende Staatssekretär in der Form eines Pressecommuniqués der Allgemeinheit mitzuteilen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r spricht sich in entschiedener Weise gegen eine derartige neuerliche und erhebliche Belastung der Staatsfinanzen aus, erklärt sich aber schließlich im Verlaufe der weiteren Debatte, bei welcher die besondere politische Bedeutung dieser Maßnahme zu Tage trat, mit den Anträgen der Staatssekretäre für soziale Verwaltung ausnahmsweise und ohne Präjudiz für die Zukunft einverstanden.

Staatssekretär Dr. B a u e r hält dafür, dass in dieser Veröffentlichung ausdrücklich der Zusammenhang zwischen den bewilligten Zugeständnissen und der eingetretenen Erhöhung der Brot- und Mehlpreise betont werde. Nachdem Staatssekretär H a n u s c h dies zugesagt hatte, genehmigt der Kabinettsrat die auf der vorgezeichneten Grundlage geführten Verhandlungen.

4.

Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.

5.

Auszahlung von Subventionen an die Tagespresse; Interpellation der Abg. Dr. S c h ü r f f und Genossen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r ersucht um die Zustimmung des Kabinettsrates zu der von ihm beabsichtigten Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. S c h ü r f f und Genossen in der 7. Sitzung der Nationalversammlung am 2. April l. J. eingebrachten Anfrage über die Auszahlung von Subventionen an die Tagespresse.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass sich vorläufig auf eine mündliche Beantwortung der Anfrage zu beschränken wäre.

6.

Zuerkennung von Dauerfreikarten an die Vereinigung der d. ö. Parlamentsberichterstatter.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass die Vereinigung der d. ö. Parlamentsberichterstatter vor einiger Zeit um Ausfolgung von Jahresfreikarten für die Linien der d. ö. Staats- und Privatbahnen eingeschritten sei. Im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um eine Begünstigung handelte, die bisher keiner journalistischen Vereinigung zuteil geworden sei, und die im Gewährungsfalle zweifellos Beispielsfolgerungen auslösen würde, habe der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 1. März 1919 über Antrag des Staatsamtes für Verkehrswesen beschlossen, das Ansuchen rücksichtlich der Linien der d. ö. Staatsbahnen vorläufig abzulehnen. Hinsichtlich der gleichzeitig erbetenen Gewährung gleichartiger Fahrbegünstigungen auf den Linien der Privatbahnen sei damals der Standpunkt vertreten worden, dass ein derartiges Zugeständnis außerhalb der Kompetenz des Staatsamtes für Verkehrswesen gelegen sei. Nun bringe die genannte Vereinigung ihr Ansuchen neuerlich vor und unterstütze es hauptsächlich mit dem Hinweis auf die gegenwärtig bei der Lösung der Fahrkarten bestehenden Schwierigkeiten, sowie auf das seitens einer Reihe der Neustaaten (Ungarn, Tschechoslowakischer Staat) in dieser Frage den Journalisten gegenüber bereits bewiesene Entgegenkommen.

In Würdigung dieser Umstände glaube der sprechende Staatssekretär das vorliegende Ansuchen, soweit es sich hierbei um die Linien der d. ö. Staatsbahnen handelt - hinsichtlich der Linien der d. ö. Privatbahnen bleibt der Standpunkt, wonach dem Staatsamte für Verkehrswesen rücksichtlich der Fahrbegünstigungen eine Einflussnahme auf diese Bahnen nicht zusteht, aufrecht - befürworten und den Antrag stellen zu sollen:

Der Kabinettsrat wolle von seinem am 1. März 1919 gefassten Beschlusse absehen und dadurch dem Staatsamt für Verkehrswesen die Möglichkeit geben, dem Ansuchen der Vereinigung der d. ö. Parlamentsberichterstatter um Gewährung von Jahresfreikarten für die Linien der d. ö. Staatsbahnen Folge geben zu können.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

7.

Erweiterung des Pulvermonopols durch Ausdehnung auf Sprengstoffe.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bittet nach eingehender Darlegung der Sachlage um die Ermächtigung, das bisher bestehende Pulvermonopol durch Ausdehnung auf sämtliche Sprengstoffe zu einem Schieß- und Sprengmittelmonopol erweitern zu dürfen, das alle zum Schießen und Sprengen geeigneten Erzeugnisse umfassen würde. Die Durchführungsbestimmungen würden gesondert vom Staatsamt für Heerwesen ergehen, das mit der Monopolsverwaltung bereits betraut sei. Die Vertreter sämtlicher interessierten

Staatsämter hätten bei einer einschlägigen Besprechung der Schaffung dieses Monopols bereits zugestimmt. Falls Deutschösterreich die Sprengmittel nicht monopolisieren würde, wäre die Einfuhr aus den Nachbarstaaten möglich, wodurch namentlich die Staatsfabrik *B l u m a u* sehr geschädigt würde, die für die gegenständliche Erzeugung in erster Linie in Betracht komme und die wegen der sehr bedeutenden Investitionen auch unbedingt und weitgehend beschäftigt werden müsse.

Der Kabinetterat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Die Sitzung wird um ½ 6 Uhr abds. unterbrochen und ihre Fortsetzung auf ½ 10 Uhr abds. anberaunt.

8.

Gesetzentwurf über die Mindestruhezeit, den Ladenschluss und die Sonntageruhe in Handelsbetrieben und anderen Betrieben.

Staatssekretär *H a n u s c h* erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Mindestruhezeit, den Ladenschluss und die Sonntagsruhe in Handelsbetrieben und anderen Betrieben einbringen zu dürfen.

9.

Gesetzentwürfe über die Errichtung von Betriebsräten, über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters, über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben und über die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden.

Staatssekretär *D r. B a u e r* legt dem Kabinettsrate vier Gesetzentwürfe, über die Errichtung von Betriebsräten, über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters, über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben und über die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden vor und erbittet sich die Ermächtigung, diese Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Im Zuge der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte wurde zu diesen Vorlagen von Seiten des Vizekanzlers *F i n k*, der Staatssekretäre *I n g. Z e r d i k*, *P a u l*, *S t ö c k l e r*, *D r. B r a t u s c h*, *D r. L ö w e n f e l d - R u s s*, des Unterstaatssekretärs *D r. E l l e n b o g e n* sowie der zugezogenen staatsamtlichen Vertreter Sektionschef *R i e d l*, Ministerialrat *D r. D o r r e k* und Oberfinanzrat *D r. M o s i n g* eine Reihe von Abänderungsanträgen vorgebracht, zu denen Staatssekretär *D r. B a u e r* fallweise Stellung nahm.

Der Kabinettsrat trat schließlich den vorgelegten Gesetzentwürfen mit nachstehenden

Änderungen beziehungsweise Ergänzungen bei:

Text des Entwurfes:

Beschluss:

§ 1.

b) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerben

Dieser Punkt wird gestrichen; die folgenden Absätze c) – n) werden dementsprechend mit anderen Bezeichnungen versehen.

Am Schluss des § 1 wird überdies folgender Absatz beigefügt: „In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.“

§ 2.

Bei den öffentlichen Ämtern sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, der Telegraphen und Telephone können Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes auch auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der zuständigen Verwaltung und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen geschaffen werden.

Bei den öffentlichen Ämtern sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, der Telegraphen und Telephone werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften geschaffen.

§ 3, Abs. 1.

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betrieben und dem Betriebsinhaber gegenüber zu fördern und zu sichern...

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betrieben zu fördern und zu sichern...

§ 3, Abs. 2, Punkt 3.

Die Festsetzung von Stück- und Akkordlöhnen kann

Die Festsetzung von Stück- und Akkordlöhnen, sowie Gedinglöhnen kann...

§ 4.

Selbständige Betriebsabteilungen bestellen besondere Betriebsräte...

Für selbständige Betriebsabteilungen können besondere Betriebsräte bestellt werden,

§ 5.

In die Verwaltung vergesellschafteter Betriebe entsenden die Betriebsräte in der gemäß dem Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten vom ...

In die Verwaltung vergesellschafteter Betriebe entsenden die Betriebsräte in der gemäß dem Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vom

§ 7, Abs. 3.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, ferner die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch sollen von den Mitgliedern des Betriebsrates nie mehr als ein Drittel Nichtwähler sein.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, ferner die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch sollen von den Mitgliedern des Betriebsrates nie mehr als ein Drittel Nichtwähler sein. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass nur solche Wahlberechtigte wählbar sind, die durch mindestens 6 Monate im Betriebe beschäftigt sind.

§ 10.

In Betrieben mit 10 bis 50 Arbeitern oder Angestellten besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern: in Betrieben mit mehr als 50 erhöht sich die Mitgliederzahl des Betriebsrates für je 100 Beschäftigte um je eines, Bruchteile von Hunderten über 50 werden für voll gerechnet;

In Betrieben mit 10 bis 100 Arbeitern oder Angestellten besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, in Betrieben von 100 – 200 Beschäftigten aus vier Mitgliedern; für je weitere 100 Beschäftigte erhöht sich die Zahl um einen Bruchteile von Hunderten über 50 werden für voll gerechnet; ...

§ 15.

Der Betriebsunternehmer darf ...

Der Betriebsinhaber darf....

§ 17, Abs. 1.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

b) Gesetzentwurf über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften

gemeinwirtschaftlichen Charakters.

§ 4, Abs. 1.

.....durch Ausgabe auf den Inhaber
lautender Teilverschuldverschreibungen...

.....durch Ausgabe auf den Inhaber
lautender amortisabler
Teilverschuldverschreibungen.....

§ 4, Abs. 3.

Die gründenden öffentlichen
Körperschaften können die Haftung für die
Verzinsung und Tilgung der
Teilschuldverschreibungen übernehmen.

Die gründenden öffentlichen
Körperschaften haben die Haftung für die
Verzinsung und Tilgung der
Teilschuldverschreibungen zu
übernehmen.

§ 5.

Der Staatssekretär der Finanzen kann
verfügen, dass Banken sowie
Versicherungsanstalten jeweils einen Teil
der bei ihnen zur freien Verfügung erlegten
fremden Gelder oder ihrer Reserven in
Teilverschuldverschreibungen der in § 4
bezeichneten Art angelegt halten.

Der Staatssekretär der Finanzen kann
verfügen, dass Geld – und Kreditinstitute
sowie Versicherungsanstalten jeweils einen
Teil der bei ihnen zur freien Verfügung
erlegten fremden Gelder oder ihrer
Reserven in Teilverschuldverschreibungen der
in § 4 bezeichneten Art bei deren Emission
anlegen.

§ 6, Abs. 2.

Durch Vollzugsanweisung können
Musterstatute erlassen werden.

ist zu streichen.

§ 7, Abs. 1.

Soll eine gemeinwirtschaftliche Anstalt nicht vom Staate, sondern von einem Lande oder einer Gemeinde begründet werden, so unterliegen Gründungsbeschluss und Statut der staatlichen Genehmigung.

Soll eine gemeinwirtschaftliche Anstalt nicht vom Staate begründet werden, so unterliegen Gründungsbeschluss und Statut der staatlichen Genehmigung.

§ 13, Abs. 1.

Jede gründende öffentliche Körperschaft kann sämtliche gemeinwirtschaftlichen Anstalten bezüglich der Verteilung des Anteiles der Arbeiter und Angestellten am Reinertragnisse als ein einziges Unternehmen behandeln.

Jede öffentliche Körperschaft kann sämtliche gemeinwirtschaftlichen Anstalten bezüglich der Verteilung des Anteiles der Arbeiter und Angestellten am Reinertragnisse als ein einziges Unternehmen behandeln.

§ 14, Abs. 1.

Die Staatsregierung errichtet...

Der Staatssekretär für Finanzen errichtet.....

§ 14, Abs. 2. zweiter Satz:

Dieser hat für Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Dieser hat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Staatssekretär für Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

§ 17, Abs. 2, zweiter Satz:

Übersteigt er sechs Prozent des Gesellschaftskapitals, so wird er zwischen den Aktionären (Gesellschaftern) und den öffentlichen Körperschaften geteilt; der Anteil der öffentlichen Körperschaften steigt mit der Erhöhung des Reinertragnisses.

Übersteigt er sechs Prozent des Gesellschaftskapitals, so wird er zwischen den Aktionären (Gesellschaftern) und den öffentlichen Körperschaften geteilt; der Anteil der öffentlichen Körperschaften steigt progressiv mit der Erhöhung des Reinertragnisses.

c) Gesetzentwurf über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

§ 2, Abs. 2, letzter Satz.

Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Gesamtunternehmung und auf die Vermeidung eines aus dessen Zerreiung entstehenden Schadens ist Bedacht zu nehmen.

Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Gesamtunternehmung und auf die Vermeidung eines aus dessen Zerreiung entstehenden Schadens, insbesondere durch Gefhrdung der Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 3, Abs. 1.

Die Entschdigung (§ 365 a.b. G. B.) hat dem tatschlichen Wert der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen.

Die Entschdigung hat dem Werte der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen.

§ 3, Abs. 2, lit. a, erster Satz.

Der Liquidationswert ist gleich dem Verkehrswerte der einzelnen Vermgensobjekte der Unternehmung.

Der Liquidationswert ist gleich dem gemeinen Werte der einzelnen Vermgensobjekte der Unternehmung.

§ 3, Abs. 2, dritter Satz.

Die seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Unternehmung werden nach angemessenen Abschreibungen voll gltig.

Die seit 1. April 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Unternehmung oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen werden nach angemessenen Abschreibungen in Barem voll gltig.

§ 3, Abs. 2, lit. b, zweiter Satz.

Innerhalb der sieben Berechnungsjahre erfolgte Veränderungen des Grundkapitals sind entsprechend zu berücksichtigen. Außerordentliche Kriegsgewinne bleiben außer Anschlag, ebenso Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einfuhrschutzzöllen für ihre Erzeugnisse zugeflossen sind.

Innerhalb der sieben Berechnungsjahre erfolgte Veränderungen des Grundkapitals sind entsprechend zu berücksichtigen. Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einfuhrschutzzöllen für ihre Erzeugnisse zugeflossen sind, bleiben außer Anschlag. Bei Unternehmungen, die noch nicht durch sieben Friedensjahre bestanden haben, ist der Ertragswert durch Sachverständige zu erheben, wobei außerordentliche Kriegsgewinne außer Rechnung zu stellen sind.

§ 3, Abs. 2, lit. c, letzter Satz.

Die zeitliche befristete Rente kann in eine dauernde Rente umgerechnet werden.

Die auf 20 Jahre befristete Rente kann in eine länger währende Rente gleichen Wertes umgerechnet werden.

§ 3, Abs. 2, lit. d.

Bei Unternehmungen, die noch nicht durch sieben Friedensjahre bestanden haben, ist der Ertragswert durch Sachverständige zu erheben.

ist an dieser Stelle zu streichen.

§ 7, Abs. 1.

Die Entschädigung kann ganz oder teilweise in der Form abgestattet werden, dass der Übernehmer die vom Enteigneten aufgenommenen Anleihen mit dem im Zeitpunkte der Enteignung noch ungetilgt aushaftenden Betrage an Stelle des Enteigneten zur Selbstzahlung auf sich nimmt.

ist zu streichen; Abs. 2 enthält daher die Bezeichnung: Absatz 1.

Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„Der Enteignete kann die Zahlung in Barem verlangen, insoweit dies mit Rücksicht auf von ihm zu erfüllende Verpflichtungen aus der Unternehmung im Rahmen des § 5 erforderlich ist.“

§ 12, Abs. 2.

Als letzter Satz ist einzufügen: „Von den vier Laienrichtern werden zwei durch die Staatsregierung, zwei durch den Enteigneten gewählt, und zwar aus einer vom Staatssekretär für Justiz aufzustellenden Liste.“

§ 13, Abs. 1.

.....Vereinbarung über die Entschädigung und die Übernahme der Verbindlichkeiten.....gegen gerichtlichen Erlag von mindestens 20 Prozent der von ihm angebotenen Entschädigung...

.....Vereinbarung über die Entschädigung und die Übernahme der Verbindlichkeiten.....gegen gerichtlichen Erlag der von ihm angebotenen Entschädigung...

§ 17.

Alle mit der Enteignung nach diesem
Gesetze zusammenhängenden
vermögensrechtlichen Vereinbarungen
sind steuer- und gebührenfrei.

Alle mit der Enteignung nach diesem
Gesetze zusammenhängenden
vermögensrechtlichen Vereinbarungen
sind gebührenfrei.

Ein namens des Staatssekretärs für Finanzen vom Oberfinanzrat Dr. M o s i n g gestellter Antrag, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, wonach für Neugründungen von der Regierung zeitlich befristete Ausnahmen bewilligt werden können (u. zw. nicht allein für Ausländer, sondern auch für Inländer) wird vom Kabinettsrate abgelehnt.

Schließlich wird einem Antrage des Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h auf rein textlichen Änderungen des Wortlautes des § 5 des Entwurfes willfahrt und Staatssekretär Dr. B a u e r ermächtigt, die formalen Änderungen im § 5 einvernehmlich mit dem Staatssekretär Dr. B r a t u s c h vorzunehmen.

d) Gesetzesentwurf, betreffend die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die
Gemeinden.

Keine Änderung

10.*Bodenreformgesetzgebung; Landeskompetenz.*

Staatssekretär *S t ö c k l e r* weist darauf hin, dass dem in der Nationalversammlung eingebrachten Entwurfe des Wiederbesiedlungsgesetzes sowie dem noch einzubringenden Entwurfe eines Gesetzes über den Abbau des landwirtschaftlichen Großbesitzes insoferne Gefahr drohe, als das Land Steiermark die landesgesetzliche Kompetenz zur Behandlung dieser Materien in Anspruch zu nehmen beabsichtige. Dortselbst sei nämlich vom Vereine steirischer Bodenreformer ein Entwurf ausgearbeitet worden, der einheitlich Wiederbesiedelung und Abbau des Großbesitzes unter Statuierung eines weitgehenden Enteignungsrechtes zu Gunsten des Landes vorsehe und der als Grundlage für dielandesgesetzliche Behandlung dieser Angelegenheiten dienen solle.

Ab 23. d. M. werde sich bereits der Landesrat in Graz mit der Kompetenzfrage beschäftigen, worauf der Entwurf ehestens in der Landesversammlung eingebracht werden soll.

Eine länderweise Behandlung der Materie würde nun naturgemäß wesentliche Verschiedenheiten mit sich bringen. Hiedurch würde ein sozialpolitisch höchst unerwünschtes Abströmen der landhungrigen Bevölkerung in das Land der günstigsten Siedlungsbedingungen bewirkt werden.

Auch würde durch die Schaffung einer Landes-Bodenkulturbehörde als oberster Instanz eine gleichmäßige Rechtssprechung auf dem Gebiete des einschlägigen Administrativverfahrens illusorisch gemacht.

Es erscheine daher nach der Anschauung des sprechenden Staatssekretärs dringend geboten, mit den maßgebenden Faktoren Steiermarks schleunigst in Verbindung zu treten, weshalb die Entsendung von Fachorganen des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft nach Graz bereits in den nächsten Tagen in Aussicht genommen sei.

Der Kabinettsrat billigt den Standpunkt des Staatssekretärs *S t ö c k l e r* und stimmt der beabsichtigten Vorgangsweise zu.

[KBR 64, 22. April 1919, Stenogramm]

Kabinettsrat Nr. 64
am Dienstag, 22. /4.

- 1.) Soz.[ialisierungs]-Gesetze. Staatssekretär: 4 Gesetzentwürfe über die Sozialisierung.
- 2.) Hanusch: Gesetzentwurf über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe.
- 3.) Gesetz zum Schutz der Republik (?Bach).
- 4.) Bericht des Staatskanzlers über die Forderungen der sogenannten Heimkehrer (Finanzen).

Nr. 64, 22. /4.

[Zugezogen]: Riedl, Schwiedler.

1.

Renner: Salzburger Gesetz.
Angenommen.

2.

Renner: Es ist dem Kabinett erinnerlich, daß seiner[zeit] beschloßen wurde, der Nationalversammlung zu empfehlen, 5 Experten zu wählen, [die] an den Arbeiten des Verfassungsausschusses in der deutschen Nationalversammlung teilzunehmen haben. Der formale Vorgang ist der, daß entweder der Staatskanzler oder Staatssekretär des Äußeren an den Präsidenten der Nationalversammlung das Ersuchen richtet, die Wahl am Donnerstag vorzunehmen. Prakt.[isch werde] ich morgen im Hauptausschuß um Nominierung der Kandidaten - werde ich ersuchen. (Verliest Zettel Fröhlich).

Bittet Bauer die Frage klarzustellen. Einladung des Präsidenten geht von der Staatskanzlei aus. (Für die 2. Lesung der Verfassungsverhandlungen im Verfassungsausschuß). 100 Mark pro Tag und ~~die Reisekosten~~ Ersatz der tatsächlich ausgelegten Reisekosten.

Bauer: Kein Beschluß der Nationalversammlung; der Präsident des Hauses hätte es anzuweisen. Wenn nicht große Veränderung, bittet [er], daß der Antragsteller (Staatskanzler oder Hauptausschuß) ... Mit ein paar politischen Schlagworten. Sehr gedrückte Stimmung, aber einige Sätze [des] warmen Bekenntnisses, daß Deutsch-Österreich an seinen Grundsätzen und Zielen festhält, das schiene mir gegenüber der gegenwärtigen Stimmung von Nutzen zu sein. Vom Hauptausschuß jemand bleibt dem Hauptausschuß vorbehalten.

3.

Bauer: Sozialisierungsgesetze: Bittet um Entschuldigung für die Verspätung. Im allgemeinen haben wir uns an die Beschlüsse der Sozial[isierungs]-Kommission gehalten soweit sie einstimmig gefaßt wurden. Wo Mehrheit und Minderheit haben wir uns nach eigenem Ermessen gehalten.

1.) Betriebsräte: im wesentlichen einmütig. Nur Geltungsgebiete. Stöckler [meint], ausgenommen werden soll Land- und Forstwirtschaft. Redner bittet aber, keine Änderung dieser Bestimmung vorzunehmen.

Paul: Zu § 2 wäre noch Flugwesen einzufügen. Redner schlägt eine präzisere Fassung der Exemption der Angestellten des Verkehrswesens vor.

Zerdik: Beantragt, den Staatssekretären Zeit zu geben, diese Vorlagen zu lesen. Antrag auf Vertagung bis auf morgen.

Renner: Das ist sehr schwierig. Im Ausschuß werden die Beratungen im Beisein aller Staatssekretäre vorgenommen werden.

Bauer: In der Sozialisierungskommission waren alle Staatsämter vertreten.

Fink: Ebenfalls gegen die Überrumpelung.

Renner: Die Tagung des Hauses muß gerade jetzt den Charakter einer sozialen Tagung haben.

Zerdik: Morgen vormittag Sitzung.

Bratusch: Anerkennt die politische Wichtigkeit und Ernst der Vorlagen.

½9h abend, verständigen noch die abwesenden Mitglieder.

4.

Hanusch: -

Renner: Es wäre das beste, jetzt schnell alle anderen Gegenstände, dann Bauer Vorbericht.

Schumpeter: Wenn diese Sachen am Donnerstag nicht auf dem Tisch des Hauses liegen, wird Gefahr hervor beschworen.

Bauer: Geschäftsordnung der Kommission ist einstimmig beschlossen worden. Sieht vor eine Reihe von Fachabteilungen, deren Berichte gehen an den Vorstand. Vorstandsmitglied können an allen Beratungen teilnehmen (und Vorstandsmitglieder gehören allen Parteien an).

4.

Renner: Forderungen der Heimkehrer. Die Heimkehrer haben hohe Forderungen erhoben. Abfertigung 5.000 Kronen = 2 Milliarden. In unseren Augen gibt es keine Heimkehrer. Arbeitslose oder Erwerbstätige. Ich brauche die Gutheißung des Kabinettsrates, um den Heimkehrern zu antworten. Es handelt sich nur um die Frage der Arbeitslosigkeit. Frage, ob die Finanzverwaltung in der Lage ist, den Arbeitslosen die Gebühren zu erhöhen.

Hanusch: Ich habe der Dep.[utation] erklärt, ich bin nicht verpflichtet, mit Leuten zu verhandeln, die kein Mandat zu Verhandlungen haben. Verhandeln werde ich nur mit den Gewerkschaften. Diese war heute bei mir. Wir sind zur Entscheidung gekommen: für das übrige Deutsch-Österreich außer Wien ist eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung nicht notwendig. Für Wien wird etwas getan werden müssen: 1.) schon wegen der neuen Mehl- und Brotverteuerung; 2.) wegen der Lohnerhöhung. Wir haben uns geeinigt:

a) Die Familienunterstützung in Wien, die jetzt pro Tag 1 Krone beträgt, wird auf 2 Kronen erhöht.

b) Die Unterstützung für männliche Arbeiter über 18 Jahren und die keinem Familienverband angehören erhalten 7 statt 6 Kronen; Frauen überhaupt nichts, weil diese die Arbeitsmöglichkeit ablehnen.

c) Weiters [wurde] im Ernährungskomitee zugestimmt, daß die Arbeitslosen die Mindestbemitteltenkarten bekommen in ganz Deutsch-Österreich (ca. 1,5 Millionen Kronen im Vierteljahr).

[Am Rand]: (Dieselben Begünstigungen bekommen die Arbeitslosen und die Mindestbemittelten).

d) Weiters wurde beschlossen, daß ab 1. /5. die Unternehmer 20 % von den Arbeitslosen in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern aufgenommen werden müssen ([wer] 100 Arbeiter beschäftigt, muß 20 Leute einstellen). Dadurch ca. 60.000 in Wien aufgenommen. Wir schlagen vor, daß bis 15. /6. die Arbeitslosenunterstützung in der bisherigen Höhe bezahlt wird, bis 31. /8., da auch keine Kündigung möglich. Der Betrag, den sonst der Arbeiter zu [...] hätte, muß vom Unternehmer dazu bezahlt

werden. Er muß also denselben Lohn bekommen, wie die anderen normalen Arbeiter. Damit sollen Hand in Hand gehen die Notstandsarbeiten.

Bittet, diesen Maßregeln zuzustimmen. Communiqué für die morgigen Tagblätter.

Zerdik:

Schumpeter: Ad d): Unternehmer kann nicht die Arbeit für die 20 % finden.

Ad a) und b) Das muß ich noch nachrechnen.

Bauer: Bittet in dem Communiqué die Maßregel mit der Erhöhung der Brot- und Mehlsquote zu begründen.

Hanusch: Wien hat schon 3 Kronen pro Tag gegeben, das Land hat bisher nichts getan.

Deutsch: Wir führen seit Monaten den schwersten Kampf, um sie zu zwingen von materiellen Forderungen irgendwelcher Art abzustehen.

Bauer: Wir können damit rechnen, daß eine gewisse Arbeitslust wird kommen werden.

Beschluß: Hanusch ermächtigt, diese Zusage in Form eines Communiqués der Öffentlichkeit mitzuteilen.

5.

Schumpeter: a) Ermächtigung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.

Angenommen.

6.

Schumpeter: b) Verhandlungen mit Ungarn vielleicht gegenstandslos.

c) [Verhandlungen] mit der deutschen Finanzkommission.

[Beide Punkte] werden vertagt auf ~~morgen~~ den nächsten Kabinettsrat.

7.

Schumpeter: Interp.[ellation] Schürf. Wollte die Sache prinzipiell zur Sprache bringen.

Genehmigung der Beantwortung der Anfrage. Wenn urgiert, dann Beantwortung (vorläufig nur bereit halten).

8.

Bratusch: -.

Renner: Frage, ob jetzt der psych.[ologische] Moment zur Einbringung. Die Sache könnte noch vertagt werden bis zum Beginn der nächsten Woche.

9.

Paul: Freikarten für die Parlamentsberichterstatter.

Angelegenheit eine reine Ressortangelegenheit und hat den Kabinettsrat nicht zu beschäftigen.

10.

Deutsch: Pulvermonopol.

Antrag genehmigt.

1/26.

Übersicht Titel aller Gesetze.

64., 22. /4. Abend Fortsetzung

1.

Hanusch: Mindestruhezeit, Ladenschluß, Sonntagsruhe.
Angenommen.

2. Sozialisierungsgesetze.

[Zugezogen]: Krasny, Lederer.

a) Betriebsräte.

Bauer: [Es ist der] Wunsch geäußert worden nach Ausschluß der Land- und Forstwirtschaft.
Nicht einverstanden mit der Eliminierung. Höchstens die Bedingung, daß Betriebsrat
nur in Betrieben mit 20 Arbeitern.

Mir erschien es annehmbar, daß im § 2 gesagt wird: die Betriebsräte bei den
öffentlichen Ämtern sollen aufgrund besonderer Vorschriften errichtet werden.

§ 3 störender Druckfehler.

Zerdik: Beantragt, im § 1 die Erhöhung von 10 auf 20 Arbeiter überhaupt.

§ 2: Können den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen ... in Wegfall:

"Betriebsrat im Sinne dieses Gesetzes auf ...".

§ 3, al. 3: Stück, Akkord- und Gedinglöhne.

§ 7, 2. Abs., 3 Monate oder 20. Lebensjahr erreicht.

§ 8: wird verlangt die 2/3-Mehrheit.

§ 15: Betriebsunternehmer, richtig: Betriebsinhaber. So nicht "im Betrieb", deshalb
benachteiligt.

§ 17: Soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären
betraut.

Bauer: Ad § 1: Die Grenze von 20 hat sich als zu weit erwiesen; bittet bei 10 zu bleiben. -
Angenommen.

Ad § 2: ~~Die Fassung Paul angenommen; nur "durch besondere Vorschriften" -
"werden aufgrund besonderer Vereinbarungen ... zwischen ... den Betriebsräten
entsprechende besonderer Einrichtungen geschaffen."~~

Ad § 3, al. 1: "und dem Betriebsinhaber gegenüber".

Al. 3: Gedinge akzeptiert.

§ 4: Für Selbständige können bestellt werden ...

§ 7, al. 2: passives Wahlrecht an das Alter von 20 Jahren gebunden.

Zerdik: Außer 20. Lebensjahr noch 6-monatige Beschäftigung.

Durch die Geschäftsordnung: durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden,
daß nur solche Wahlberechtigte wählbar sind, die durch mindestens sechs Monate im
Betrieb beschäftigt sind.

[Bauer]: § 8: 2/3-Mehrheit hat keinen praktischen Wert, ~~weil~~ rein akademischer Schutz. -
Wird fallen gelassen.

§ 10: Änderung mit Staffelform.[el]

§ 15: Muß deshalb "nicht ein Betrieb" benachteiligen.

Zerdik verzichtet.

[Bauer]: § 17: Im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären.

Angenommen.

b) Gesetz: Gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen
Charakters.

Bauer: Erläutert.

Bratusch: § 7.

Mosing: § 4, al. 1: "amortisable".

Al. 2) "ein Kreditinstitut".

Al. 3) "haben" statt "können".

§ 5: statt "Banken": "Creditinstitute".

Zerdik: *Pflichtet Mosing bei.*

Bauer: *Amortisable: einverstanden.*

Einverstanden mit "ein Creditinstitut".

Oblig. mit al.3: Einverstanden.

Fink: *Bei § 4, amortisable: einverstanden.*

2. Abs., § 4: ein Creditinstitut: wird nicht aufrecht erhalten; bleibt wie bisher.

Nächster Absatz 3: Die Gründe ... haben ... zu übernehmen.

§ 5: Der Staatssekretär für Finanzen kann verfügen, daß Geld- und Kreditinstitute der Versicherungsanstalten jeweils einen Teil der bei ihnen zur freien Verfügung erlegten Fremdgelder in mündelsichere Teilschuldverschreibungen der im § 4 bezeichneten Art ... anlegen.

§ 7 wird mit § 2 in Einklang gebracht.

Zerdik: *Al. 2: Musterstatute streichen. - Angenommen.*

§ 13 neue Formulierung - Angenommen.

§ 14, al. 2: Dem Staatssekretär für Finanzen "und dem fachlich zuständigen Staatssekretär" anzuzeigen. - Angenommen.

§ 14, al. 1: Statt "die Staatsregierung" besser "der Staatssekretär der Finanzen".

Bauer: *Einverstanden.*

Stöckler: *Zu § 16: Umgekehrt nicht mehr als die Hälfte.*

Bauer: *Kann sich nicht einverstanden erklären.*

[Stöckler]: *§ 17: eingezeichnet wird.*

c) *Enteignung.*

Zerdik: *§ 2 verzeichnet.*

Bauer: *Einverstanden.*

[Zerdik]: *§ 3, Abs. 2, Al. a).*

Dorrek: *§ 3, a -*

c: dauernde Rente.

§ 17 steuerfrei ist.

Ellenbogen: *§ 3.*

Riedl: *Wendet sich gegen Dorrek. Während des Krieges eine ganz bedeutende Herabminderung des Geldwertes.*

Dorrek: *Maschinen 60 Tausend.*

Bauer: *Unmöglich, die ungeheure Mannigfaltigkeit unter einen Hut zu bringen. Buchwert oder Verkehrswert.*

Riedl: *§ 13: 20%.*

Bauer: *Mit Streichung einverstanden.*

Mosing: *§ 7, 2) "Zum Nennwert" streichen.*

Bauer: *Kann dieser Streichung nicht zustimmen.*

§ 3, a).

Fink: *§ 2, letzter Satz: insbesondere durch die Gefährdung [der Versorgung] von Roh- und Hilfsstoffen.*

§ 3: streichen "§ 365" und das Wort "tatsächlich".

1. April und im Baren.

[lit.] d) hat zu kommen nach dem Wort: "berücksichtigen".

in der lit. b. "Einfuhrzölle" hat zu bleiben.

c) Dauernde Rente.

§ 7: Barzahlung: insoweit als er sie zur Barzahlung von Schulden benötigt. Statt Verkehrswert "Gemeinwert".

Mosing: *§ 19: nicht angenommen worden, im Protokoll aufzunehmen.*

*Vergesellschaftung von Gemeinden.
Angenommen.*

*Stöckler: Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter. Erbittet Zustimmung zur Absendung von
Fachleuten nach Graz, um dagegen Einfluß zu nehmen.
Der Kabinettsrat erteilt die Zustimmung.*

Schluß ½1h.

KRP 64 vom 22. April 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht z. Zl. 831/19 über den Gesetzesbeschluss der prov. Salzburger Landesversammlung über die Gemeindewahlordnung für die Stadt Salzburg und für die Gemeinden des Landes Salzburg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesentwurf über die Errichtung von Betriebsräten (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden (2 Seiten)

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Von der provisorischen Salzburger Landesversammlung am 18. März 1. J. beschlossene Entwürfe

1.) eines Gesetzes, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, No. 41 LGBl., abgeändert werden;

2.) eines Gesetzes, womit eine Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Salzburg erlassen wird; und

3.) eines Gesetzes, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt.

Bemerkungen: ad 1.) Die Novelle zum Gemeindestatute der Stadt Salzburg verpflichtet in § 78, Abs. 3, den Staat zu einer angemessenen Entschädigung der Gemeinde für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises. Diese Bestimmung ist verfassungswidrig, da die Statuierung einer derartigen Verpflichtung des Staates nach der geltenden Verfassung nicht in den Wirkungskreis der Länder fällt, sondern der zur Vertretung des Staates ausschliesslich berufenen gesetzgebenden Körperschaft, derzeit der konstituierenden Nationalversammlung, vorbehalten bleiben muss.

ad 2.) und 3.) Die Bestimmungen über die Wahlordnungen für die Landeshauptstadt Salzburg und für die Gemeinden des Landes Salzburg sind dem den Ländern mitgeteilten Musterentwurfe nachgebildet.

A n t r a g : Gegen den Entwurf, womit mehrere Bestimmungen des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 18. März 1867, No. 41 LGBl., abgeändert werden, wäre im Sinne des Art. 14 al 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.No. 179, über die Volksvertretung, Vorstellung zu erheben. Gleichzeitig wäre der Landesregierung nahezu legen, mit der Kundmachung der Wahlordnung für die Stadt Salzburg, gegen die sich im übrigen keine Bedenken ergeben, zuzuwarten, da der Entwurf in engstem Zusammenhange mit dem Entwurfe über die Abänderung des Statutes steht und nur auf Grund des letzteren zur Durchführung gelangen kann. Der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes, betreffend die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für die Gemeinden des Landes Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt wäre zuzustimmen.

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom . . . April 1919,

betreffend

die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.

§ 1.

Die Regierung ist ermächtigt, für den Fall, als von anderen Staaten, einschließlich der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie neu entstandenen Nationalstaaten Verfügungen getroffen werden, welche mit den Bestimmungen der von der früheren Monarchie abgeschlossenen Handelsverträge nicht im Einklang stehen, oder den Zustand der Gemeinsamkeit des bisherigen österreichisch-ungarischen Zollgebietes einseitig aufheben, sofort jene Verfügungen zu treffen, welche sich mit Rücksicht auf die Maßnahmen der anderen Staaten nach dem Grundsatz der Wiedervergeltung oder zur Wahrung der zoll- und handelspolitischen Interessen Deutschösterreichs als erforderlich erweisen.

§ 2.

Die Regierung wird weiters ermächtigt, Ausnahmen gegenüber den gemäß § 1 zu treffenden Maßnahmen sei es durch allgemeine Verfügungen, sei es im einzelnen Falle aus wirtschaftlichen Gründen zu gewähren.

§ 3.

Jene Gebiete Deutschösterreichs, die von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, können für die Dauer dieses Zustandes wie Gebiete des betreffenden Staates behandelt werden.

000002

126

§ 4.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Staatssekretäre der Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Landwirtschaft betraut.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Präsident:

Seitz m. p.

Der Staatskanzler:

Renner m. p.

Staatsdruckerei.

000003

Gesetz

vom

betreffend

die Errichtung von Betriebsräten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere:

- a) in allen gewerblichen Betrieben;
- b) in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerben;
- c) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben;
- d) in allen dem Personen- und Güterverkehr dienenden Betrieben;
- e) bei allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten;
- f) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten;
- g) in Versicherungsinstituten jeder Art, wie Versicherungsgesellschaften, Anstalten der Sozialversicherung, Versorgungs- und Renteninstituten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden;
- h) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden;
- i) in den Betrieben der Monopolverwaltung;
- j) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmältern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Auskunfts-instituten;

- k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsinstituten und -heimen;
- l) in Hotel-, Pensions-, Gast- und Schankbetrieben;
- m) in den Betrieben von Unternehmungen für Belehrung, Unterhaltung und Schaustellungen, wie Unterrichtsinstituten, Theatern, Singspielhallen, Kinos;
- n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckerzeugnissen oder deren Verschleiß.

§ 2.

Bei den öffentlichen Ämtern sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrsweisen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, des Telegraphen und Telephons können Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes auch auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der zuständigen Verwaltung und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen geschaffen werden.

§ 3.

Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe und dem Betriebsinhaber gegenüber zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich tunlichst ohne Störung des Betriebes vollziehen.

Insbefondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtenkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverbande einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte
 - a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen;
 - b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist. Diesen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.
2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.
3. Die Festsetzung von Stück- und Akkordlöhnen kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des

000005

Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt.

Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Stück- und Akfordlöhne in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Erlassung und Änderung der Arbeitsordnung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und an deren Erhebungen teilzunehmen.

In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Besichtigungen unter Teilnahme des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen.

Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch ein Schiedsgericht verhängt werden, in welches sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden.

7. Die Betriebsräte kontrollieren die Lohnauszahlung durch Überprüfung der Lohnlisten. Über die Zulässigkeit anderer als zur Strafe für Disziplinerletzungen erfolgter Lohnabzüge entscheidet über ihr Verlangen ebenfalls das Schiedsgericht.

8. Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, wie Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die nähere Regelung dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

9. Die Betriebsräte können die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Erachtet das Einigungsamt die Anfechtung als begründet, so ist die Entlassung ungültig.

000006

101

10. Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebsrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten.

Die Betriebsräte haben das Recht, alljährlich vom Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsabchlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuervorschriften verlangt werden.

11. Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen und nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§ 13 und 5) entweder selbständige, der Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 4.

Selbständige Betriebsabteilungen bestellen besondere Betriebsräte, deren jeder eine verhältnismäßige Anzahl von Vertretern in den Hauptbetriebsrat des Gesamtbetriebes entsendet.

Die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptbetriebsrates und der Betriebsräte der Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsordnung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt.

§ 5.

In die Verwaltung vergesellschafteter Betriebe entsenden die Betriebsräte in der gemäß dem Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten vom 1919 bestimmten Weise Vertreter. Sie haben auch die der Arbeiterschaft und den Angestellten vorbehaltenen Teile der Reinerträge solcher Betriebe ihrer Verwendung zuzuführen.

§ 6.

Die Schaffung von Organisationen zur Verbindung der Betriebsräte untereinander bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 7.

Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer, geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens fünf Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt.

Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigte Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie im Zeitpunkte der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, ferner die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch sollen von den Mitgliedern des Betriebsrates nie mehr als ein Drittel Nichtwähler sein.

§ 8.

Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr.

Wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert, hat der Betriebsrat zurückzutreten. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

Die Wirksamkeit eines Mitgliedes erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen.

§ 9.

Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebes oder der Betriebsabteilung durchzuführen.

Die späteren Wahlen sind durch den zurücktretenden Betriebsrat zu leiten. Die vollzogene Wahl ist dem Unternehmer und den Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten anzuzeigen.

Bei Betrieben des Bergbaues treten nach der ersten allgemeinen Wahl des Betriebsrates die Vorschriften des § 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, über die Lokalarbeiterausschüsse außer Wirksamkeit.

§ 10.

In Betrieben mit 10 bis 50 Arbeitern oder Angestellten besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern; in Betrieben mit mehr als 50 erhöht sich die Mitgliederzahl des Betriebsrates für je 100 Beschäftigte um eines, Bruchteile von Hunderten über 50 werden für voll gerechnet; in Betrieben mit über 1000 entfällt auf je weitere 500 Arbeiter und Angestellte ein Vertreter, wobei Bruchteile über 250 für voll gerechnet werden.

§ 11.

Sind in demselben Betriebe dauernd mehr als 10 Arbeiter und 10 Angestellte beschäftigt, so wählt jede Gruppe einen besonderen Betriebsrat, der die seine Gruppe betreffenden Geschäfte führt; gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam geführt. Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

000008

102

Bei der Wahl der besonderen Betriebsräte finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Die Geschäftsordnung des Betriebsrates wird von ihm mit Stimmenmehrheit geschlossen.

§ 13.

In Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten kann der Betriebsrat zur Deckung der Kosten seiner Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, die den Arbeitern und Angestellten des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens $\frac{1}{2}$ von Hundert des Arbeitsverdienstes auf die im Betriebe Beschäftigten umlegen, wenn die Mehrheit der letzteren durch Abstimmung der Ausschreibung einer solchen Umlage zustimmt.

Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fristen bei der Lohnzahlung den Arbeitern und Angestellten anzurechnen und an den Betriebsrat abzuführen.

Über die Verwaltung dieser Beträge muß der Betriebsrat mindestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder bei deren vorzeitiger Beendigung binnen acht Tagen schriftlich Rechnung legen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann über die Verwendung dieser Beträge Vorschriften erlassen und den Organisationen der Arbeiter und Angestellten die Revision über die Gebarung übertragen.

§ 14.

Über Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates entstehen, entscheidet das Einigungsamt.

§ 15.

Der Betriebsunternehmer darf seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder Wahlvorstandes nicht beschränken und sie nicht deshalb benachteiligen. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur mit Zustimmung des Einigungsamtes entlassen werden.

Vertragsbestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig.

Übertretungen dieser Vorschriften werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 16.

Nähere Bestimmungen über die Wahlordnung und die Durchführung der Wahl (§ 7), über die Geschäftsordnung (§ 6) und über die Art der Geschäftsführung der Betriebsräte werden durch Vollzugsanweisungen erlassen.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

G e s e t z

betreffend die Vergesellschaftung von Unternehmungen
durch die Gemeinden.

§ 1.

Die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind be-
rechtigt, innerhalb ihres Gebietes befindliche, im Privatbesitz
stehende Unternehmungen der nachstehend bezeichneten Arten zum
Zwecke des Eigenbetriebes oder zugunsten von Anstalten und Ge-
sellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters im Sinne des Ge-
setzes von zu enteignen.

- 1./Verkehrsunternehmungen, die ohne Bedeutung für den durchge-
henden Verkehr im wesentlichen dem Verkehre innerhalb des
Gemeindegebietes zu dienen bestimmt sind;
- 2./Unternehmungen zur Wasser-, Licht- und Kraftversorgung der
Gemeinde insoweit nicht das Gesetz von betreffend
die Elektrizitätswirtschaft entgegensteht;
- 3./Unternehmungen zur Versorgung der Einwohner der Gemeinde
mit Lebensmitteln;
- 4./Ankündigungsunternehmungen;
- 5./Unternehmungen der gewerbmässigen Stellen- und Dienst-
wohnung- und Realitätenvermittlung;
- 6./Leichenbestattungsunternehmungen;
- 7./Lichtspieltheater/Kinos/mit Ausnahme von Bildungs- und
Fürsorgeeinrichtungen;

Die Enteignung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes
von

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanwei-
sung zu bestimmen, inwieweit das in § 1 vorgesehene Enteig-
nungsrecht Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern eingeräumt wird.

000011

108

§ 3.

Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung auch andere innerhalb ihres Gebietes befindliche, in Privatbesitz stehende Unternehmungen, die im wesentlichen den örtlichen Bedarfe dienen, im Sinne des § 1 zu enteignen.

§ 4.

auf Verbände von räumlich zusammenhängenden Gemeinden, von denen wenigstens eine mehr als 20.000 Einwohner zählt, findet § 1, auf andere Gemeindeverbände § 2 Anwendung. Die Bildung von Zwangsverbänden der Gemeinden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 5.

Die Enteignung von Unternehmungen, die der Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln dienen, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatsrates zulässig.

§ 6.

Das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden, von Wohnhäusern und Unternehmungen zur Errichtung von Wohnhäusern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist beauftragt.

Dieses Gesetz tritt am:..... in Kraft.

000012

109